

§ 59 FZV 2023 — Erhebung und Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern

Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Stand: 01.09.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilenden Halterdaten und die nach § 15 Absatz 5 Satz 3 mitzuteilenden Daten des Erwerbers sowie die dem Kraftfahrt-Bundesamt nach § 52 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, mitzuteilenden Halterdaten sind zu erheben und zu speichern

1. im Zentralen Fahrzeugregister

- a) bei einem Fahrzeug, dem ein Kennzeichen nach § 9 zugeteilt ist,
- b) bei einem Fahrzeug, dem ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist,
- c) bei der Zuteilung eines roten Kennzeichens,
- d) bei einem Fahrzeug, dem ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist, und
- e) bei einem Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen oder Versicherungsplakette

und

2. im örtlichen Fahrzeugregister

- a) bei einem Fahrzeug, dem ein Kennzeichen nach § 9 zugeteilt ist,
- b) bei einem Fahrzeug, dem ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt ist,
- c) bei der Zuteilung eines roten Kennzeichens und
- d) bei einem Fahrzeug, dem ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist.

In den Fahrzeugregistern ist jeweils zusätzlich das Datum der Änderung der Halterdaten zu erheben und zu speichern.

(2) Im Zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister sind über beruflich selbständige Halter, denen ein Kennzeichen nach § 9 zugeteilt wird, die Daten über Beruf oder Gewerbe zu erheben und zu speichern.

(3) Im Zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister sind die Daten der früheren Halter und die Anzahl der früheren Halter eines Fahrzeuges zu erheben und zu speichern.

Zitiervorschlag: § 59 FZV 2023

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FZV%202023/59>